



Regierungen 2-fach (Abt. 4 u. 8)
Autobahndirektionen
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
Kreisverwaltungsbehörden
Straßenbauämter
Straßen- und Wasserbauamt

nachrichtlich an:
Bayerischer Oberster Rechnungshof
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag
Staatliche Hochbauämter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Gz. StMI: IID2/IIB2-4382-002/03
Gz. StMUGV: 62-U8629.70-2005/2

München
17.05.2005

**Vollzug des Naturschutzrechts im Straßenbau;
Erstellung der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung
im Straßenbau;**

**"Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
(Leitfaden FFH-VP) -Ausgabe 2004-" und**

**"Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen
im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) -Ausgabe 2004-"**

Anlagen:

- Vorläufige Regelungen zu Leitfaden und Musterkarten FFH-VP -Ausgabe 2004-
- Formblatt "Stellungnahme der für das Natura 2000-Gebiet zuständigen Naturschutz-
behörde"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Allgemeinem
Rundschreiben Straßenbau ARS 21/2004 vom 20.09.2004 (VkB1 20/2004, Seite 535)
den "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden

...

FFH-VP) -Ausgabe 2004-" und die "Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) -Ausgabe 2004-" herausgegeben.

Der Leitfaden und die Musterkarten enthalten geeignete Arbeitshilfen für die Aufstellung der Angaben zur FFH-Vorprüfung sowie der Unterlagen für die FFH-Verträglichkeits- und -Ausnahmeprüfung im Straßenbau. Sie dienen als Grundgerüst der darzustellenden Inhalte, das dem Einzelfall anzupassen ist.

Wir bitten, den Leitfaden FFH-VP und die Musterkarten FFH-VP als Arbeitshilfe für alle Planungen zu Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauamt) betreuten Kreisstraßen zu verwenden.

Hierzu sind die in der Anlage beiliegenden "Vorläufigen Regelungen" zu beachten, die verschiedene im Leitfaden und in den Musterkarten angesprochene Themen präzisieren bzw. eine hiervon abweichende Vorgehensweise festlegen und hierbei auch einen Bezug zu den Regelungen der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000" (GemBek Natura 2000; AllMBl. 2000 S. 544 ff, www.stmugv.bayern.de/de/natur/allmbl16.pdf) herstellen.

Für Bebauungspläne, die eine straßenrechtliche Planfeststellung ersetzen (sog. isolierte Straßenbebauungspläne), sind die "Vorläufigen Regelungen" sinngemäß anzuwenden; Nr. 12.3 der GemBek Natura 2000 bleibt unberührt.

Die vorliegende Einführung des Leitfadens FFH-VP als Arbeitshilfe schließt das dem Leitfaden FFH-VP als CD beiliegende "Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" ausdrücklich nicht ein. Es hat unverbindlichen Charakter und weist teilweise Widersprüche zum Leitfaden FFH-VP auf.

Von den Autobahndirektionen, Straßenbauämtern und unteren Naturschutzbehörden sind die Erfahrungen mit dem Leitfaden FFH-VP und den Musterkarten FFH-VP -Ausgabe 2004- für eine spätere Auswertung zu erfassen.

Auf dem Dienstweg ist darüber

bis zum 1. August 2006

an das jeweilige Ministerium zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erlassen.

Der "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) -Ausgabe 2004-" und die "Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) -Ausgabe 2004-" können bei der Verlags-Kartographie GmbH Alsfeld, Virchowstraße 7, 36304 Alsfeld bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Entorf
Ministerialdirigent

gez.

Eisenried
Ministerialdirigent

Vorläufige Regelungen

**zum "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von Bundesfernstraßen (Leitfaden FFH-VP) -Ausgabe 2004-" und
zu den "Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP)
-Ausgabe 2004-"**

I n h a l t

1. Allgemeines
2. Zum Meldeverfahren in Bayern
 - 2.1 FFH-Gebiete
 - 2.2 Vogelschutzgebiete
3. Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete
4. Räumlicher Geltungsbereich der Natura 2000-Gebiete
 - 4.1 Funktionale Beziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten und Strukturen/
Funktionen außerhalb von Natura 2000-Gebieten
 - 4.2 Gefährdung von Tieren bei Verlassen von Natura 2000-Gebieten
5. FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung
6. Beurteilung der Verträglichkeit bei Summationswirkungen mit anderen Plänen
und Projekten
7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Projektträgers
8. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Kohärenzausgleich)
9. Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete in den Unterlagen zur Linien-
bestimmung und Raumordnung sowie im RE-Vorentwurf

1. Allgemeines

Zur Berücksichtigung des Schutzregimes für Natura 2000-Gebiete werden für Straßenbauprojekte bis zu drei Prüfschritte – als FFH-Vorprüfung (FFH-VorP), FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und FFH-Ausnahmeprüfung (FFH-AP) bezeichnet – erforderlich, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen und für die vom Straßenbaulastträger die jeweils notwendigen Angaben bzw. Unterlagen zu erarbeiten sind. Hinsichtlich weiterer diesbezüglicher Festlegungen, insbesondere der vertraglichen Behandlung, wird auch auf das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 07.09.2004 Gz. IID2-4021.3-003/95 verwiesen.

Für die zwingend erforderliche Anpassung an den Einzelfall sind in jedem Fall die Abstimmung und verbindliche Festlegung des Untersuchungsrahmens im Hinblick auf Untersuchungsumfang, Inhalte (hier insbes. auch die gebietspezifischen Erhaltungsziele) und Form sowie die Abstimmung der Ergebnisse der Prüfschritte durch die Straßenbaubehörde mit der zuständigen Naturschutzbehörde, der verfahrensführenden Behörde sowie erforderlichenfalls mit weiteren Fachbehörden geboten.

2. Zum Meldeverfahren in Bayern

2.1 FFH-Gebiete

Die Europäische Kommission hat bereits zwei Erste Listen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung veröffentlicht, und zwar die Erste Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeographische Region (ABl. L 14/21 der EU vom 21.01.04¹) sowie die Erste Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale biogeographische Region (ABl. L 382/1 der EU vom 28.12.04²). Diese Listen beruhen auf der Altmeldung³ und enthalten noch nicht die Nachmeldegebiete aus dem Jahr 2004. Gebiete, die in diesen Listen enthalten sind, sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG.

¹ www.europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_014/l_01420040121de00210053.pdf

² www.europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_382/l_38220041228de00010189.pdf

³ vgl. Bekanntmachung der der EU gemeldeten FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete Bayerns vom 15.10.2001, AllMBI. 2001, S. 541 ff.; www.stmugv.bayern.de/de/natur/allmbi11.pdf

Die Natura 2000-Regelungen, insbes. Art. 13c, 49a BayNatSchG, sind in Bezug auf die in diesen Listen enthaltenen FFH-Gebiete unmittelbar anwendbar.

Im Übrigen gelten für FFH-Gebiete, die gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 28.09.2004 über den Bund an die EU nachgemeldet, aber noch nicht von der EU in eine entsprechende Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden, die von der Rechtsprechung entwickelten Regelungen für potenzielle FFH-Gebiete. Derzeit wird davon ausgegangen, dass darüber hinaus keine weiteren potenziellen FFH-Gebiete in Bayern bestehen.

2.2 Vogelschutzgebiete

Nach der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁴ liegen Europäische Vogelschutzgebiete i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG dann vor, wenn ein Gebiet endgültig, rechtsverbindlich und außenwirksam zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Gebiet Schutzgebiet i.S.d. III. Abschnitts des BayNatSchG mit entsprechendem Schutzzweck ist. Ob die Bekanntmachung der von der Altmeldung erfassten Vogelschutzgebiete im Bundesanzeiger⁵ insoweit genügt, hat das Gericht offen gelassen, erscheint aber wegen des fehlenden Regelungscharakters der Bekanntmachung zweifelhaft.

Bis zu einer endgültigen, rechtsverbindlichen und außenwirksamen Erklärung sind die im Bundesanzeiger veröffentlichten Vogelschutzgebiete der Altmeldung sowie die gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 28.09.2004 über den Bund an die EU nachgemeldeten Vogelschutzgebiete als faktische Vogelschutzgebiete i.S.d. hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze anzusehen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass darüber hinaus keine weiteren faktischen Vogelschutzgebiete in Bayern bestehen.

⁴ vgl. das sogen. "Hochmoselurteil" vom 1.4.2004 4C2.03, Natur und Recht 2004, 524 ff.

⁵ BAnz Nr. 106a vom 11.6.2003 - Beilage

3. Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

Ausgangspunkt der fachlichen Bewertung im Rahmen einer FFH-VP ist die Legaldefinition der Erhaltungsziele in § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG:

Demnach sind Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, bzw.
- der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Gem. Nr. 9.8 GemBek Natura 2000 sind die für eine FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung relevanten Erhaltungsziele, soweit sie sich nicht aus Schutzgebietsverordnungen ergeben, grundsätzlich aus den Standarddatenbögen in der der EU übermittelten Fassung zu entnehmen.

Ob und wie diese Erhaltungsziele zukünftig noch in anderer Form als in den Standarddatenbögen dargestellt werden, ist derzeit noch offen. Daher ist in jedem Fall die verbindliche Festlegung des Untersuchungsrahmens im Sinne von Nr. 1 dieser Vorläufigen Regelungen zwingend erforderlich.

Bei der Abfassung der Unterlagen für eine FFH-VP ist ferner darauf zu achten, dass Prüfmaßstab der FFH-VP die Erhaltungsziele und nicht – zum Beispiel im Managementplan vorgeschlagene – Maßnahmen sind.

4. Räumlicher Geltungsbereich der Natura 2000-Gebiete

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 der FFH-Richtlinie darf "das Gebiet als solches" nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies bedeutet, dass Maßstab für die Beurteilung einer Beeinträchtigung – immerhin, aber auch nur – das jeweilige Natura 2000-Gesamtgebiet ist.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit ist nur die Einwirkung auf das Gebiet in seinen Erhaltungszielen maßgebend, nicht jedoch eine Auswirkung außerhalb des Gebietes und unabhängig von seinen Erhaltungszielen. Auch der Umgebungsschutz führt nur zu einem Schutz des betreffenden Natura 2000-Gebietes vor bestimmten Einwirkungen aus der Umgebung auf das Gebiet, nicht jedoch zu einem Schutz der Umgebung des Natura 2000-Gebietes.

In besonders gelagerten Fällen können die nachfolgend dargestellten Sachverhalte von Bedeutung sein. Sie sind jedoch streng gebietsbezogen zu betrachten und dann als solche unverzichtbarer Teil einer ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen, gebietsbezogenen Differenzierung der Erhaltungsziele. In jedem Fall ist hinsichtlich dieser Sachverhalte eine Abstimmung und verbindliche Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Straßenbaubehörde mit der zuständigen Naturschutzbehörde, der verfahrensführenden Behörde sowie erforderlichenfalls weiterer Fachbehörden geboten.

4.1 Funktionale Beziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten und Strukturen/ Funktionen außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Gebietsübergreifende Beziehungsgefüge zwischen einzelnen Natura 2000-Gebieten sowie zu berücksichtigende Strukturen / Funktionen außerhalb von Natura 2000-Gebieten sind nicht der Regelfall. Einwirkungen hierauf sind nur dann maßgebend, wenn sie unmittelbar die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der für ein Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG erheblich beeinträchtigen können. Die im Leitfaden FFH-VP hierzu gewählten und teilweise widersprüchlichen Formulierungen, wonach grundsätzlich alle funktionalen Beziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten sowie Strukturen / Funktionen außerhalb von Natura 2000-Gebieten ohne Einschränkung zu ermitteln, zu erfassen und zu berücksichtigen wären, würden die Gebietsbezogenheit von Natura 2000 auflösen und bedürfen insoweit der Klarstellung.

4.2 Gefährdung von Tieren bei Verlassen von Natura 2000-Gebieten

Gefährdungen, denen Individuen mobiler, für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des jeweiligen Natura 2000-Gebietes relevanter Tierarten beim regelmäßigen Verlassen der Gebiete unvermeidbar ausgesetzt sind, sind nur dann relevant, wenn dies – auch ohne räumliche Einwirkung auf das Gebiet – die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der für ein Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG erheblich beeinträchtigen kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn durch das Aufsuchen von Nahrungsräumen außerhalb von Natura 2000-Gebieten und im Zusammenhang mit einem dort durchzuführenden Vorhaben Tierverluste auftreten, die die Bestandssituation bzw. Populationsgröße innerhalb des Gebiets erheblich nachteilig verändern können.

5. FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bei der Erstellung der Unterlagen für das Zulassungs- und die vorausgehenden Verfahren berücksichtigt die Straßenbauverwaltung – in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden –, ob ein Straßenbauvorhaben im konkreten Fall geeignet sein kann, die Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen und somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Bereich der bayerischen Straßenbauverwaltung ist insoweit künftig nur noch der im Leitfaden FFH-VP verwendete Begriff "FFH-Vorprüfung" zu verwenden. Die förmliche FFH-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung i.S.v. Nr. 9.5 GemBek Natura 2000) wird durch die für die FFH-VP zuständige Behörde vorgenommen.

Die FFH-Vorprüfung muss eine überschlägige Beurteilung mit geringem Ermittlungsaufwand bleiben. Zur klaren Abgrenzung der FFH-Vorprüfung von der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in Fällen, in denen nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand eindeutig feststellbar wäre, ob durch ein bestimmtes Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, zunächst davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Als Folge ist in einem derartigen Fall dann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Bei Straßenbauvorhaben, von denen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder der Zugvogelarten i.S.v. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch nennenswerten Flächenverlust betroffen sind, haben die Straßenbaubehörden in der Regel ohne weitergehende FFH-Vorprüfung Unterlagen für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen.

Bei Straßenbauprojekten erstellt immer die Straßenbaubehörde die Angaben zur FFH-Vorprüfung sowie die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und schließt diese mit einer Bewertung aus ihrer Sicht ab.

Die Ergebnisse sollten frühzeitig und bereits im Vorfeld der Verfahren gemeinsam zwischen den Straßenbau- und Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Die Abstimmungsergebnisse sind mit dem diesem Schreiben als Anlage beigefügten Formblatt zu protokollieren.

6. Beurteilung der Verträglichkeit bei Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Im Rahmen der FFH-VP sind auch Summationswirkungen, d.h. ein Zusammentreffen mit Auswirkungen anderer Vorhaben, zu berücksichtigen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG, Nr. 9.2 GemBek Natura 2000). Dies gilt jedoch nur insoweit, als von beiden Vorhaben die gleichen Erhaltungsziele des Gebietes betroffen sind.

Wenn maßgebliche andere Vorhaben noch nicht umgesetzt sind, ist insoweit auf die dortigen Verfahrensunterlagen zurück zu greifen. Bei parallelen Planungen sollten die Planungsträger die Vorhaben bzgl. deren Summationswirkungen aufeinander abstimmen. Neben realisierten Vorhaben sind auch noch nicht realisierte Vorhaben einzubeziehen, die hinreichend konkretisiert sind (z.B. aufgrund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Vorbelastungen durch realisierte Vorhaben als solche gesetzlich zu berücksichtigen sind und damit eine Berufung auf die Unerheblichkeit von Beeinträchtigungen wegen bestehender Vorbelastungen nicht möglich ist. Bei noch nicht realisierten Vorhaben ist ebenfalls eine Gesamtbetrachtung anzustellen.

Für den Fall, dass noch nicht realisierte Vorhaben einzeln betrachtet als verträglich, kumulativ aber als unverträglich einzustufen sind, ist rechtlich noch offen, nach welchem zeitlichen Anknüpfungspunkt (z.B. Antragszeitpunkt oder Genehmigungszeitpunkt) zu entscheiden ist, welches der Vorhaben letztlich als unverträglich zu bewerten ist.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Projektträgers

Der Begriff "Maßnahmen zur Schadensbegrenzung" wird im Leitfaden FFH-VP analog zum Begriff "Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen" im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verwendet. Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen des Projekts auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen. Dazu müssen sie am Ort der Beeinträchtigung und zum Zeitpunkt des Eintretens der Beeinträchtigung wirksam sein. Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung können grundsätzlich auch geeignet sein, negative Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen (vgl. Nr. 9.9, 7. Spiegelstrich der GemBek 2000). Jedoch muss auch dann diese Wirkung am Ort der Beeinträchtigung und zum Zeitpunkt ihres Eintretens gegeben sein.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die dem Projektträger nach der Eingriffsregelung aufzuerlegen sind, können und sollen – soweit möglich – ferner dazu beitragen, die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicher zu stellen.

8. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Kohärenzausgleich)

Wird ein Vorhaben im Wege einer Ausnahme (Terminologie des Leitfadens FFH-VP) bzw. Befreiung (Terminologie des Art. 49a BayNatSchG; vgl. Nr. 11 der GemBek Natura 2000) zugelassen, sind alle zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (Kohärenzausgleich, Nr. 11.7 GemBek Natura 2000).

Entgegen der dem Leitfaden FFH-VP zugrunde liegenden Annahme handelt es sich bei der Schaffung eines Kohärenzausgleichs nicht um eine Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben. Dies bedeutet, dass das Vorhaben bereits dann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG vorliegen, zugelassen werden kann; die Festlegung eines angemessenen Kohärenzausgleichs ist somit Rechtsfolge. Allerdings ist die Möglichkeit eines angemessenen Kohärenzausgleichs für ein bestimmtes Vorhaben in die Abwägung im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung mit einzustellen.

9. Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete in den Unterlagen zur Linienbestimmung und Raumordnung sowie im RE-Vorentwurf

Die Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Projektes sowie gegebenenfalls das Vorliegen von Ausnahme- bzw. Befreiungsgründen sind strikt zu beachtende Voraussetzungen für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens. Daher ist das Schutzregime für Natura 2000-Gebiete bereits bei der Aufstellung der Unterlagen für alle dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Planungsstufen zu beachten.

Nach § 35 BNatSchG ist die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete in einer dieser Planungsstufen entsprechenden Planungsschärfe Teil der Linienbestimmung. Grundsätzlich ist daher im Rahmen der Linienbestimmung für jedes Vorhaben zunächst zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) denkbar sind (FFH-Vorprüfung, vgl. obige Nr. 5). Können erhebliche Beeinträchtigungen dabei nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, sind in den Unterlagen zur Linienbestimmung vom Vorhabensträger nachvollziehbare Nachweise der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete darzulegen, im Falle einer Unverträglichkeit auch das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen sowie Möglichkeiten zum Kohärenzausgleich.

Entsprechend ist bei der Erstellung der Unterlagen für das der Linienbestimmung vorangehende Raumordnungsverfahren und bei der Aufstellung der Vorentwürfe nach RE 1985 zu verfahren. Davon unberührt bleibt die lediglich summarische Prüfung der betroffenen (Naturschutz-)Belange im Raumordnungsverfahren.

Die förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung und die ggf. der Zulassung des Vorhabens vorausgehende abschließende Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Ausnahme bzw. Befreiung werden im Planfeststellungsverfahren vorgenommen.

Die zuständige Naturschutzbehörde prüft für die behördeninternen Planungsschritte Linienbestimmung und RE-Vorentwurf auf Vorlage diese Angaben und nimmt mit dem diesem Schreiben als Anlage beigefügten Formblatt gegenüber dem Vorhabensträger hierzu Stellung. Diese Stellungnahme der Naturschutzbehörde enthält ggf. auch die für die FFH-Ausnahmeprüfung erforderlichen naturschutzfachlichen Angaben zu der Betroffenheit prioritärer Elemente und der Kommissionsstellungnahme sowie zum Kohärenzausgleich.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist zwingender Bestandteil der Unterlagen zur Linienbestimmung und des RE-Vorentwurfs.

Im Sinne einer frühzeitigen und vorbereitenden gemeinsamen Abstimmung der Straßenbaubehörden mit den Naturschutzbehörden sollten die Abstimmungsergebnisse im Vorfeld von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren in gleicher Form protokolliert werden.

STELLUNGNAHME DER FÜR DAS NATURA 2000-GEBIET ZUSTÄNDIGEN NATURSCHUTZBEHÖRDE

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die naturschutzfachliche Stellungnahme im Genehmigungsverfahren

(Sind mehrere Varianten zu beurteilen, ist für jede Variante eine gesonderte Stellungnahme erforderlich.)

Die zuständige Naturschutzbehörde:

stellt für das NATURA 2000-Gebiet (Gebietsnummer und -name):

bezüglich des Projektes (mit Angabe des Projektgegenstandes und ggf. der Variante):

und auf Grund folgender vorgelegter Unterlagen:

gegenüber dem Projektträger vorläufig fest: (Zutreffendes ankreuzen):

- Die **Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen** des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Projekt (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) ist **offensichtlich auszuschließen**.

Eine **Verträglichkeitsprüfung** gemäß Art. 49a Abs. 1 BayNatSchG ist daher **nicht erforderlich**.

- Das Projekt kann (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

- Das Projekt kann zu **erheblichen Beeinträchtigungen** des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

- Prioritäre Lebensräume und / oder Arten kommen** im Gebiet **nicht vor**.

- Prioritäre Lebensräume und / oder Arten kommen** im Gebiet **vor** und können vom Projekt:

nicht erheblich beeinträchtigt werden.

erheblich beeinträchtigt werden.

Eine **Stellungnahme der Kommission** gem. Art. 49a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG ist **erforderlich**. Die Stellungnahme:

liegt vor.

wird entspr. Nr. 11.6 der GemBek „Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000“ vom 04.08.2000 (AIIIMBI 16/2000, S. 544) eingeholt.

- Die notwendigen **Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000** wurden von _____ (Maßnahmenträger) vorgesehen.

Die EU-Kommission wird entspr. Nr. 11.7 der GemBek vom 04.08.2000 (AIIIMBI 16/2000, S. 544) über die ergriffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen unterrichtet.

- Ggf. ergänzende Stellungnahme:.....

Ort, Datum / Unterschrift: